#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Karlshofer Boule Club zu Lübeck" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

#### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es die Sportart Petanque als Breiten- und Leistungssport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Heranführen von Jugendlichen an den Pétanquesport,
- die Verfügungsstellung von Spielmöglichkeiten für Urlauber und Touristen in Lübeck,
- die Pflege regionaler und überregionaler Begegnungen im Pétanquesport, insbesondere im Rahmen der Lübecker Stadtteile Gothmund, Israelsdorf und Karlshof
- die F\u00f6rderung einer Generations \u00fcbergreifenden Gemeinschaft im Rahmen des Breitensports
- die Teilnahme am laufenden Punktspielbetrieb des Deutschen Pétanque Verband -Landesverband Nord, sowie Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und regionalen und überregionalen Turnieren.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Stand: 06.03.15 Seite **1** von **5** 

#### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der iuristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft im Verein bis zur Mitgliederversammlung.

#### § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ( im Folgenden MV ) ist das oberste Vereinsorgan und ist einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der MV schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die MV wird von einem Mitglied des Vorstandes (i.d.R. vom 1. Vorsitzenden) geleitet.

Die MV ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme bei der MV persönlich abgeben.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der MV werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. In diesem Fall bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die

#### § 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorssitzendem/n und dem/der 2. Vorsitzendem/n. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der Kassenwart/in erfolgt in ungeraden Kalenderjahren. Der/die 2. Vorsitzende wird in geraden Kalenderjahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Datenschutz

Stand: 06.03.15 Seite 4 von 5

# Satzung des "Karlshofer Boule Club zu Lübeck" gefasst auf der Gründungsversammlung vom 06.03.2015

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und vom Verein auch an die Dachverbände, dem Landesverband-Nord und dem Deutscher Pétanque Verband weiter geleitet. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder ggfs. auch auf der Homepage.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Lübeckhilfe für krebskranke Kinder e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten krebskranker Kinder zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 06.03.2015

Vorstehende Satzung wurde am 06.03.2015 errichtet.

Gabriela Schuldt-Bannow

Norbert Lorenz

Heiko Richter

Stand: 06.03.15

Ludwig Hodiamont

Torsten Bannow

Peter Witt

Klaus Drögemüller